

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Machland.

Spätestens im Jahre 1240 muß eine Teilung des Landgerichtes Niedmark stattgefunden haben. Der östlich von der Linie Nist—Waldaist—Weiße Nist gelegene Teil des Landgerichtes Niedmark muß von diesem losgetrennt und zu einem selbständigen Landgericht **Machland** erhoben worden sein; denn in dem genannten Jahre erscheint zum erstenmal ein Richter des Machlandes.¹⁾

Der Name Machland wird verschieden erklärt: aus dem Keltischen, aus dem Slawischen und dem Deutschen. Die letztere Erklärung beruht darauf, daß es in einigen Urkunden nicht Machland, sondern: „Im Achland“ heißt. Schwarz meint nun, das sei das Richtige, Machland sei ein Irrtum. Achland heißt Wasserland (vgl. zum Beispiel Gasteiner Ache); das wäre gewiß ein passender Name für unsere große Donauebene. Nur diese hieß ursprünglich so. Erst vor 1240 wurde der Name als Landgerichtsname auch auf das Bergland zwischen Nist und n.-ö. Landesgrenze ausgedehnt.

Schluß.

Wenn wir die Entwicklung der beiden Landgerichte Niedmark und Machland weiter verfolgen, so sehen wir, daß beiden ähnliches Schicksal beschieden war.

Das Landgericht Niedmark verlor um 1340 seinen Namen, es hieß von da an „Landgericht Freistadt“; diese damals junge Stadt war inzwischen Sitz des Landgerichtes und damit Vorort der Niedmark geworden. Der Name Niedmark aber verschwand damit nicht; er wurde wieder

zeigt nämlich, daß der Friedhof der Galluskirche Dingstatt der Niedmark war. Nach Strnadts Vermutung reicht diese Dingstatt wahrscheinlich in die Karolinger- und noch ältere Zeit zurück. Die Gründung der „neuen“ Kirche dürfte bald nach dem Tode des hl. Gallus († um 650) erfolgt sein.

¹⁾ In einer Urkunde vom 31. Jänner 1240: Herzog Friedrich II. der Streitbare befreit den Waldhauser Klosterbesitz von der Gerichtbarkeit des Richters des Machlandes. Der Name Machland selbst kommt schon vorher wiederholt vor.